

Entstehung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten und seine Verteilung bei Beendigung der Ehe

Dr. WERNER STRASBERG,

Vizepräsident des Obersten Gerichts

In der gerichtlichen Praxis haben sich bei der Anwendung der §§ 13, 14 und 39 FGB materiell- und verfahrensrechtliche Fragen ergeben, die einer einheitlichen Beantwortung bedürfen. Diese Aufgabe war Gegenstand einer Plenartagung des Obersten Gerichts, die entsprechend der langfristigen Arbeitsplanung am 27. Oktober 1983 stattfand. Das Plenum beschloß eine Richtlinie zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe¹, die an die Stelle der alsbald nach Inkrafttreten des FGB erlassenen Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. März 1967 i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975² tritt.

Die Richtlinie Nr. 24 hat dazu beigetragen, die Rechtsprechung bei der Anwendung der §§ 13, 14 und 39 FGB wirksamer zu gestalten. Seit ihrem Erlass, zu dessen Zeitpunkt nur begrenzte Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der genannten Bestimmungen des FGB vorliegen konnten, sind jedoch in der gerichtlichen Praxis neue Fragen aufgetreten und neue Erfahrungen besonders bei der verstärkten Mitwirkung der Prozeßparteien im Verfahren gesammelt worden. Außerdem hat sich herausgestellt, daß einige in der Richtlinie Nr. 24 behandelte Fragenkomplexe, wie z. B. die vorzeitige Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft, in der Praxis keine nennenswerte Rolle spielen.

Entsprechend der Verantwortung des Obersten Gerichts für die Leitung der Rechtsprechung sind Gegenstand der neuen Richtlinie — wie das auch für die Richtlinie Nr. 24 zutraf — diejenigen Fragen, die von den Gerichten in Eheverfahren bzw. in selbstständigen Verfahren zur Verteilung des ehelichen Eigentums zu beantworten sind. Dabei ist berücksichtigt worden, daß die Auslegung der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 39 FGB auch Fragen betrifft, die z. B. für die notarielle Tätigkeit im Zusammenhang mit Nachlaßangelegenheiten von Bedeutung sind.

Die Konzeption der Richtlinie folgt den Anforderungen, die an die Leitung der Rechtsprechung gestellt sind. Sie geht davon aus, daß im Mittelpunkt des Eheverfahrens der gesetzliche Auftrag der Gerichte steht, Einfluß auf den Erhalt der Ehe zu nehmen, sofern dafür noch Voraussetzungen bestehen, und die Scheidung nur dann auszusprechen, wenn die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, für die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat (§ 24 FGB). Die dazu auf der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts am 13. Dezember 1979 vermittelte Anleitung der Rechtsprechung² hat sich bewährt und besitzt auch weiterhin Gültigkeit.

Mit der Richtlinie wird an bewährte Grundsätze und Erfahrungen der Rechtsprechung angeknüpft. Weitergehende Erkenntnisse und Orientierungen werden entsprechend der Aufgabe des Obersten Gerichts, die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, verbindlich fortgeführt.

Bestimmung des Umfangs des gemeinschaftlichen Eigentums

Die stärkere Orientierung der Richtlinie auf das gemeinschaftliche - Eigentum entspricht der Praxis der Gestaltung der Eigentumsbeziehungen in den Familien und dem Anliegen des FGB. In den Familien ist es selbstverständlich, daß die vorhandenen finanziellen und materiellen Mittel im Einverständnis der Ehegatten so verwendet werden, daß die Interessen aller Familienmitglieder Berücksichtigung finden. Das Gesetz selbst begründet in § 13 Abs. 1 FGB eine weitgehende Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten. Es bietet mit § 14 FGB darüber hinaus die Möglichkeit, das gemeinschaftliche Eigentum durch Vereinbarung der Ehegatten noch zu erweitern. Die gesetzliche Orientierung auf das gemeinschaftliche Eigentum geht davon aus, daß es der Festigung der Familie und der Entwicklung der Familienmitglieder dient.

Die Richtlinie führt diesen Grundgedanken des Gesetzes und die dem Gesetz entsprechende Praxis der Familien zu der Konsequenz, daß die während der bestehenden Ehe gehandhabte und von den Ehegatten gewollte Gestaltung ihrer eigentumsrechtlichen Beziehungen ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die Bestimmung des Umfangs des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten ist. Die Eigentumsverhältnisse zwischen den Ehegatten können auch bei Ehescheidung nicht anders beurteilt werden als sie sich bei bestehender Ehe gestaltet haben. Dieses Anliegen wird z. B. in Ziff. 1.3. und 1.5. der Richtlinie deutlich, die bei der Bestimmung des gemeinschaftlichen Eigentums an § 14 FGB anknüpfen, wenn Mittel aus dem Alleineigentum eines oder beider Ehegatten und gemeinschaftliche Mittel für Anschaffungen zur gemeinsamen Lebensführung eingesetzt werden bzw. aus Mitteln des Alleineigentums Sachen erworben werden, die für die Befriedigung alltäglicher Lebensbedürfnisse der Familie bestimmt sind. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Vereinbarung nach § 14 FGB nicht nur durch ausdrückliche Erklärung, sondern auch durch schlüssiges Verhalten zustande kommen kann (Ziff. 1.5.).

Auf die für Grundstücke und rechtlich selbständige Gebäude geltenden Besonderheiten verweist Ziff. 1.9. der Richtlinie.

Der Gedanke, daß die während der bestehenden ehelichen Gemeinschaft übereinstimmend als gemeinschaftliches Eigentum angesehen und genutzten Sachen bei Ehescheidung nicht anders beurteilt werden können, liegt auch den Regelungen der Ziff. 1.6. und 1.8. der Richtlinie zugrunde. So werden auch die vor Eheschließung durch gemeinsame Anstrengungen erworbenen beweglichen Sachen, Rechte und Ersparnisse mit Eheschließung gemeinschaftliches Eigentum. Geschenke Dritter, die nach ihrer Art und dem Anlaß der Schenkung für die Familie bestimmt sind, gehören ebenfalls zum gemeinschaftlichen Eigentum. Gleiches gilt für Geschenke der Ehegatten untereinander, soweit es sich um Gegenstände handelt, die der gemeinsamen Lebensführung dienen. Wird geltend gemacht, daß Zuwendungen nur für einen Ehegatten bestimmt waren, kommt es auf den ausdrücklichen Willen des Schenkers zum Zeitpunkt der Schenkung an bzw. auf sonstige besondere Umstände, die eine solche Schlußfolgerung zulassen.

Grundsätze der Eigentumsverteilung

Das FGB fordert von jedem Ehegatten, daß er entsprechend seinen Kräften und Möglichkeiten zur Schaffung der materiellen Grundlagen der Familie beiträgt und seine Aufgaben bei der Führung des Haushalts sowie der Betreuung und Erziehung der Kinder erfüllt (vgl. §§ 9 bis 16). In diesen, vom Prinzip der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau getragenen gesetzlichen Regelungen zur Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft findet der in § 39 FGB formulierte Grundsatz seine Begründung, daß bei Ehescheidung das gemeinschaftliche Eigentum zu gleichen Teilen auf die Ehegatten verteilt wird. Daraus folgt auch, daß unterschiedlich hohes Einkommen der Ehegatten grundsätzlich keinen Einfluß auf die Eigentumsverteilung hat. Ebensowenig können in der Regel zusätzliche Einkünfte eines Ehegatten (z. B. aus Neuerer-, Erfinder- oder publizistischer Tätigkeit) bzw. besondere Arbeitsleistungen eines Ehegatten für die Familie (z. B. beim Bau eines Eigenheims) zur Festlegung ungleicher Anteile führen, zumal diesen zusätzlichen Leistungen des einen Ehepartners meistens ein entsprechend höherer Einsatz des anderen Ehegatten für die Erfüllung solcher familiärer Aufgaben gegenübersteht, die beiden obliegen. Nur dann, wenn ein Ehegatte — gemessen an der Gesamtleistung des anderen für die Familie — außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, kann